

**Satzung
des
Reit- und Fahrvereins Obermützkow e.V.**

**§ 1
Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**

Der Reit- und Fahrverein Obermützkow e.V., mit dem Sitz in Obermützkow, ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Stralsund eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes Stralsund durch den KRV Stralsund Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine Mecklenburg/Vorpommern und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

**§ 2
Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit**

1. Der RFV bezweckt:

- 1.1. die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren,
- 1.2. die Durchführung sozialer Maßnahmen im Bereich der Jugendarbeit und der Jugendgerichtshilfe wie:
 - Betreuung und Eingliederung verhaltensauffälliger Kinder und Jugendlicher;
 - soziale Trainingsmaßnahmen mit straffällig gewordenen Jugendlichen;
 - Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Problemen im sozialen Umfeld;
 - Sport, Spiel und Freizeit auf dem Lande;

Der Verein arbeitet dazu eng mit öffentlichen und freien Trägern zusammen.

Die Maßnahmen können in unterschiedlichen Formen durchgeführt werden, wie:

- dauernde Maßnahmen,
- Modellmaßnahmen,
- Pilotprojekte,
- besondere Veranstaltungen;

1.3. die Ausbildung von Reitern, Fahrern und Pferd in allen Disziplinen;

1.3.1. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Durchführung von Training und Veranstaltungen im Pferdesport

Durchführung von Lehrgängen und Projekten im Pferdesport für Mitglieder und

Nichtmitglieder, insbesondere für Kinder und Jugendliche zur Heranführung an den Umgang mit dem Pferd

1.4. ein breit gefächertes Angebot in allen Bereichen des Breiten- und Leistungssportes aller Disziplinen;

- 1.5. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sportes und des Tierschutzes;
 - 1.6. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisverband;
 - 1.7. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - 1.8. die Förderung des Therapeutischen Reitens;
 - 1.9. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisverband.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

§3

Selbstlose Tätigkeit

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

§5

Verbot von Begünstigungen

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
Tätigkeiten im Auftrag des Vereins dürfen maximal bis zur Höhe der in § 3 Nr. 26 und Nr. 26 a EstG genannten Beträge vergütet werden.

§6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden.
Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben.
Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten, bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen.
Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand in Monatsfrist. Er faßt seine Entscheidungen und dokumentiert diese schriftlich.
Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

2. Personen, die dem Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdiente Mitglieder und andere Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrverein und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit der vom Vorstand beschlossenen Aufnahme als Mitglied des Reit- und Fahrvereins Obermützkow unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des eigenen Vereins, des Kreisreitverbandes, des Regionalverbandes und der FN. Die Mitglieder unterwerfen sich besonders der LAO und deren Durchführungsbestimmungen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Personen bzw. Personenvereinigungen.
2. Will ein Mitglied aus dem Verein austreten, reicht es seinen Austrittsantrag schriftlich an den Vorstand ein.
In der Regel endet die Mitgliedschaft mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn der entsprechende Antrag 3 Monate vorher dem Vorstand zugeleitet wurde.
In begründeten Fällen kann jeweils zum Quartalsende, bei Wahrung der dreimonatlichen Kündigungsfrist, die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist eine schwerwiegende Konsequenz zur Beendigung der Mitgliedschaft und der Termin wird vom Vorstand eigenverantwortlich festgesetzt.
Der Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss eines Mitgliedes kann gefasst werden:
wenn das Mitglied vorsätzlich bzw. grobfahrlässig gegen die Satzungen und satzungsmäßigen Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
Dazu gilt,
dass der Vorstand den Ausschluss aussprechen kann, wenn schriftlich gefasste Abmahnungen (in der Regel zwei) des Vorstandes bei aufgetretenen Verfehlungen mißachtet wurden bzw. das Mitglied sich uneinsichtig zeigt.
Das Mitglied erhält die Möglichkeit, am Ausschlussgespräch des Vorstandes teilzunehmen.
Dieser Beschluss ist nach erfolgter Aussprache und Protokollierung endgültig.

§ 8

Beiträge

1. Von den Mitglieder werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muß es tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Zwischen den Tagen der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von auch nur einem anwesenden Mitglied durch Stimmzettel.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten, die Stichwahl statt.

Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme.

Stimmübertragung ist nur unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig.

7. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.

8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss.

Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§11 **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl/Abwahl des Vorstandes,
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl/Abwahl der Kassenprüfer/innen
- die Festsetzung der Beiträge und deren Fälligkeit, Aufnahmegelder und Umlagen,
- in Berufungsfällen über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 12 **Vorstand**

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - der/die Vorsitzende,
 - der/die stellvertretende Vorsitzende,
 - der/die Jugendwart/in (gem. Jugendordnung),
 - bis zu vier weitere Mitglieder
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.
Scheidet der Vorsitzende während seiner Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten zur Ergänzungswahl die Mitgliederversammlung einzuberufen.
Bei der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt im Vorstand.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende über den Antrag.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und Beschlüsse verzeichnen muß.
Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist
- die Führung der laufenden Geschäfte.
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 5 Jahren eine/n Kassenprüfer/in.
Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt, an den Landesverband für Reiten, Fahren und Voltigieren, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2, Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

Obermützkow, 11.06.2010

Dr. I. Kleinke
Vorsitzende des Vereins